

I. Nachtragssatzung
vom 21.12.1982

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.1973

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 21.12.1982 die I. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.03.1982 zu der Sitzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 11.12.1973 beschlossen:

§ 1

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlußbeitrag bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Grundstücksfläche 4,20 DM. In dem Beitragssatz von 4,20 DM sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze enthalten. Das gilt sowohl für Trennsystem als auch für Mischsystem. Erhält ein Grundstück seitens der Stadt keine Hausanschlußleitung/en, so vermindert sich der zu entrichtende Anschlußbeitrag um pauschal 440,- DM.

Bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser werden 65 vH des Betrages nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluß nur für Niederschlagswasser werden 35 vH des Betrages nach Satz 1 erhoben.

(2) § 4 Abs. 3 wird die folgt geändert:

Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit einem Teilanschluß an die Abwasseranlage angeschlossen waren, sind für den Vollanschluß 2,10 DM pro qm Grundstücksfläche zu zahlen.

- (3) § 4 Abs. 5 wird die folgt geändert:

Wird für beitragspflichtige Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Hausanschluß an eine vorhandene Entwässerungsleitung nicht hergestellt, so beträgt der Beitragssatz 4,20 DM pro qm Grundstücksfläche abzüglich der Pauschale von 440,- DM (entsprechend § 4 Abs. 1).

§ 2

- (1) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser, die unmittelbar einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden (Abs. 1 und 2), 2,70 DM.

- (2) § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), beträgt die Gebühr 1,20 DM/cbm.

- (3) § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für Abwasser, die aus einer privaten Kläreinrichtung unmittelbar oder durch eigene Abwasseranlagen dem Vorfluter zugeführt werden, wird die Gebühr auf 0,70 DM pro cbm festgesetzt. Für Abwasser, die aus einer privaten Kläreinrichtung in den Untergrund eingeleitet werden, wird die Gebühr auf 0,40 DM pro cbm festgesetzt.

- (4) § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 1,40 DM.

§ 3

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1983 in Kraft.